OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603180/2/Sch/PP

Datum:
Linz, 23. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des M D gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 26.06.2019, GZ: BHKI/919090010455/19, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Tage herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit 100 Euro (10 % dieser Geldstrafe) bestimmt.
Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems hat mit Straferkenntnis vom 26.06.2019, GZ: BHKI/919090010455/19, über Herrn M D wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Demnach habe er das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen LB-... am 11.05.2019 um 09:20 Uhr auf der A9 bei Str.km 1,28 im Gemeindegebiet Ried im Traunkreis gelenkt. In diesem Pkw war für den Beschwerdeführer erkennbar ein sogenannter Radar- oder Laserblocker der Marke Antilaser AL Priority angebracht, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 begangen. Gemäß § 134 Abs. 1 leg. cit. wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt. Als Kostenbeitrag zum Verfahren wurde der Betrag von 200 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine auf die Strafbemessung beschränkte Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Der Strafrahmen des § 134 Abs. 1 KFG 1967 reicht bis zu 5.000 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro beträgt also 40 % des Strafrahmens. Nach der ständigen Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich bedarf die Verhängung einer derartigen Strafe besonderer Erwägungen der Behörde, warum dies erforderlich war. Bei einem bislang unbescholtenen Fahrzeuglenker ist eine Geldstrafe in dieser Höhe noch nicht geboten, um ihn künftig von der Begehung einschlägiger Delikte abzuhalten, wenn nicht auch erschwerende Umstände vorliegen.
Laut Akteninhalt ist dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute zu halten, Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Angesichts der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint eine Strafherabsetzung vertretbar und auch geboten. Andererseits darf die Strafe auch nicht unangemessen gering ausfallen.

Beizupflichten ist der belangten Behörde nämlich dahingehend, dass der Einbau von einschlägigen Geräten dem Rechtsgut Verkehrssicherheit höchst abträglich ist. Sie dienen dazu, Geschwindigkeitsmessungen zu verhindern und beschränken letztendlich die Exekutivorgane in ihrer unabdingbaren notwendigen Aufgabe, solche Kontrollen durchzuführen. Im Regelfall liegt beim Fahrzeuglenker die Schuldform des Vorsatzes vor, da diese Geräte ja bewusst eingebaut und in Betrieb genommen werden. Wenn der Bf vorliegend vorbringt, er sei davon ausgegangen, dass es sich bei dem eingebauten Gerät lediglich um einen Radarwarner handle, der seines Wissens nach nicht strafbar sei, so muss ihm entgegengehalten werden, dass jeder Fahrzeuglenker verpflichtet ist, sich gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 zu überzeugen, dass das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorschriftsmäßig gebaut und ausgerüstet ist oder nicht. Dabei muss ihm bei der hiefür gebotenen Aufmerksamkeit auffallen, dass im Fahrzeug entsprechende Gegenstände verbaut sind, insbesondere das Steuerungselement des Radar- oder Laserblockers mit dem Aufdruck „AL“=Antilaser. Dafür bedarf es auch keines besonderen Sachverstandes (VwGH 15.04.2019, Ra 2018/02/0076).
Ganz abgesehen davon ist auch der Betrieb von Radarwarnern nach dem Telekommunikationsgesetz verboten.
Der Beschwerdeführer hat keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass er über ein derartiges Einkommen verfügt, das ihm die Bezahlung der nunmehr festgesetzten Geldstrafe ermöglichen wird.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren ist in § 64 Abs. 2 VStG begründet, jene über den Entfall eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren in § 52 Abs. 8 VwGVG.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön